

TE Vwgh Erkenntnis 2016/5/18 Ra 2016/04/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2016

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E1P;
E6j;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
97 Öffentliches Auftragswesen;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47;
62014CJ0166 MedEval VORAB;
BVergG 2006 §141 Abs5;
BVergG 2006 §2 Z16 lit a;
BVergG 2006 §312 Abs3;
BVergG 2006 §312;
BVergG 2006 §331 Abs1 Z2;
BVergG 2006 §332 Abs3;
BVergG 2006;
B-VG Art133 Abs4;
EURallg;
MRK Art6;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §39 Abs2 Z6;
VwGG §42 Abs2 Z2 lit b;
VwGG §42 Abs2 Z2 lit c;
VwRallg;

1. BVergG 2006 § 141 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 141 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 2 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
5. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
6. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 312 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 312 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 331 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 331 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 331 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 331 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 331 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 332 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 332 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 332 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 332 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
5. BVergG 2006 § 332 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
6. BVergG 2006 § 332 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 39 heute
2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Mitter, über die Revision der W GmbH in W, vertreten durch B&S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH in 1040 Wien, Gußhausstraße 6, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2015, Zlen. W134 2114723-2/43E, W134 2116832-1/3E, W134 2116832-2/15E, betreffend vergaberechtliche Nachprüfung (mitbeteiligte Parteien:

1. S Gesellschaft mbH in W, vertreten durch die Finanzprokuratur in 1011 Wien, Singerstraße 17-19, 2. Ö AG in W, vertreten durch Schramm Öhler Rechtsanwälte in 1010 Wien, Bartensteingasse 2):

I. den Beschluss gefasst:römisch eins. den Beschluss gefasst:

Die Revision wird, soweit sie die Zurückweisung der Nachprüfungsanträge (Spruchpunkte A.I. bis IV. des angefochtenen Beschlusses) bekämpft, zurückgewiesen.Die Revision wird, soweit sie die Zurückweisung der Nachprüfungsanträge (Spruchpunkte A.I. bis römisch vier. des angefochtenen Beschlusses) bekämpft, zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt:römisch zwei. zu Recht erkannt:

Spruch

Im Übrigen wird der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Angefochtener Beschluss

1 Mit dem angefochtenen Beschluss wurde betreffend das Vergabeverfahren "Verfahren auf Grundlage des Art 5

Abs 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 wegen Unzulässigkeit einer nachträglichen Vertragsänderung, Unzulässigkeit einer Notvergabe, Unzulässigkeit einer Direktvergabe von Schienenpersonenverkehrsleistungen für den Fahrplan 2015/2016" durch die erstmitbeteiligte Auftraggeberin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2015 Folgendes entschieden: 1 Mit dem angefochtenen Beschluss wurde betreffend das Vergabeverfahren "Verfahren auf Grundlage des Artikel 5, Absatz 7, VO (EG) Nr. 1370 aus 2007, wegen Unzulässigkeit einer nachträglichen Vertragsänderung, Unzulässigkeit einer Notvergabe, Unzulässigkeit einer Direktvergabe von Schienenpersonenverkehrsleistungen für den Fahrplan 2015/2016" durch die erstmitbeteiligte Auftraggeberin nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2015 Folgendes entschieden:

Die Nachprüfungsanträge der Revisionswerberin, das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) möge die Entscheidungen der erstmitbeteiligten Auftraggeberin vom 15. September 2015 bzw. vom 30. Oktober 2015 und die damit getroffene Entscheidung der Wahl des Vergabeverfahrens sowie die Entscheidungen der mitbeteiligten Auftraggeberin vom 15. September 2015 bzw. vom 30. Oktober 2015 und die damit getroffene Wahl des Zuschlagsempfängers (zweitmitbeteiligte Partei) für nichtig erklären, wurden gemäß § 312 BVergG 2006 zurückgewiesen (Spruchpunkte A.I. bis IV.). Die Nachprüfungsanträge der Revisionswerberin, das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) möge die Entscheidungen der erstmitbeteiligten Auftraggeberin vom 15. September 2015 bzw. vom 30. Oktober 2015 und die damit getroffene Entscheidung der Wahl des Vergabeverfahrens sowie die Entscheidungen der mitbeteiligten Auftraggeberin vom 15. September 2015 bzw. vom 30. Oktober 2015 und die damit getroffene Wahl des Zuschlagsempfängers (zweitmitbeteiligte Partei) für nichtig erklären, wurden gemäß Paragraph 312, BVergG 2006 zurückgewiesen (Spruchpunkte A.I. bis römisch vier.).

Die Feststellungsanträge der Revisionswerberin, das Verwaltungsgericht möge feststellen, "dass das Vergabeverfahren in rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt" worden sei bzw. "dass die Durchführung einer Vergabe ohne Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung wegen Verstoß gegen das BVergG, die hierzu ergangenen Verordnungen und des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts rechtswidrig" gewesen sei und jedenfalls den Vertrag, mit dem die erstmitbeteiligte Auftraggeberin die gegenständlichen Schienenverkehrsleistungen an die zweitmitbeteiligte Partei vergeben habe, für nichtig zu erklären, wurden gemäß § 312 BVergG 2006 zurückgewiesen (Spruchpunkte A.V. und VI.). Die Feststellungsanträge der Revisionswerberin, das Verwaltungsgericht möge feststellen, "dass das Vergabeverfahren in rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt" worden sei bzw. "dass die Durchführung einer Vergabe ohne Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung wegen Verstoß gegen das BVergG, die hierzu ergangenen Verordnungen und des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts rechtswidrig" gewesen sei und jedenfalls den Vertrag, mit dem die erstmitbeteiligte Auftraggeberin die gegenständlichen Schienenverkehrsleistungen an die zweitmitbeteiligte Partei vergeben habe, für nichtig zu erklären, wurden gemäß Paragraph 312, BVergG 2006 zurückgewiesen (Spruchpunkte A.V. und römisch sechs.).

Die Anträge der Revisionswerberin, die mitbeteiligte Auftraggeberin zum Ersatz der entrichteten Pauschalgebühr zu verpflichten, wurden gemäß § 319 BVergG 2006 abgewiesen (Spruchpunkt A.VII.). Die Anträge der Revisionswerberin, die mitbeteiligte Auftraggeberin zum Ersatz der entrichteten Pauschalgebühr zu verpflichten, wurden gemäß Paragraph 319, BVergG 2006 abgewiesen (Spruchpunkt A.VII.).

Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt B) Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt B).

2 Begründend führte das Verwaltungsgericht zu den Nachprüfungsanträgen (Spruchpunkte A.I. bis IV.) im Wesentlichen aus, mit der Entscheidung der erstmitbeteiligten Auftraggeberin vom 15. September 2015 meine die Revisionswerberin offenkundig das Schreiben der V GmbH (V) vom 15. September 2015. Dabei handle es sich um keine gesondert anfechtbare Entscheidung der Auftraggeberin im Sinne des § 141 Abs. 5 bzw. § 280 Abs. 5 BVergG 2006, da seitens der erstmitbeteiligten Auftraggeberin keine nach außen in Erscheinung tretende Willenserklärung "publiziert" worden sei und zur Zeit auch kein Vergabeverfahren (einschließlich einer Direktvergabe) betreffend die Bestellung von Schienenpersonenverkehrsleistungen durchgeführt werde, im Rahmen dessen eine solche Erklärung getätigt hätte werden können. Das Schreiben vom 15. September 2015 könne auch nicht der erstmitbeteiligten Auftraggeberin zugerechnet werden, da es sich nach den Feststellungen um ein Schreiben der V handle. 2 Begründend führte das Verwaltungsgericht zu den Nachprüfungsanträgen (Spruchpunkte A.I. bis römisch vier.) im Wesentlichen aus, mit der

Entscheidung der erstmitbeteiligten Auftraggeberin vom 15. September 2015 meine die Revisionswerberin offenkundig das Schreiben der V GmbH (römisch fünf) vom 15. September 2015. Dabei handle es sich um keine gesondert anfechtbare Entscheidung der Auftraggeberin im Sinne des Paragraph 141, Absatz 5, bzw. Paragraph 280, Absatz 5, BVergG 2006, da seitens der erstmitbeteiligten Auftraggeberin keine nach außen in Erscheinung tretende Willenserklärung "publiziert" worden sei und zur Zeit auch kein Vergabeverfahren (einschließlich einer Direktvergabe) betreffend die Bestellung von Schienenpersonenverkehrsleistungen durchgeführt werde, im Rahmen dessen eine solche Erklärung getätigt hätte werden können. Das Schreiben vom 15. September 2015 könne auch nicht der erstmitbeteiligten Auftraggeberin zugerechnet werden, da es sich nach den Feststellungen um ein Schreiben der römisch fünf handle.

Sowohl auf Seite 6 der Verhandlungsschrift als auch in der gesamten mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2015 könne keine gesondert anfechtbare Entscheidung der erstmitbeteiligten Auftraggeberin vom 30. Oktober 2015 erkannt werden. Die erstmitbeteiligte Auftraggeberin (bzw. ein Mitarbeiter der erstmitbeteiligten Auftraggeberin, der als Zeuge vernommen worden sei) habe vielmehr in dieser mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass Änderungen des Verkehrsdienstvertrages (abgeschlossen zwischen der erstmitbeteiligten Auftraggeberin und der zweitmitbeteiligten Partei betreffend die Erbringung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonenverkehr vom 3. Februar 2011 - VDV) betreffend den Fahrplan 2016 in einem Planungsstand und bei weitem nicht abschlussreif seien. Darin könne jedenfalls keine gesondert anfechtbare Entscheidung gesehen werden.

3 Zu den Feststellungsanträgen (Spruchpunkte A.V. und VI.) führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin habe Anträge gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 gestellt. Aus § 331 Abs. 1 Z 2 iVm § 332 Abs. 3 BVergG 2006 ergebe sich, dass eine der Voraussetzungen zur Stellung eines Feststellungsantrages gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 sei, dass ein dem BVergG 2006 unterliegender Vertrag abgeschlossen worden sei, wobei die Zuschlagserteilung nicht länger als sechs Monate zurückliege. Die letzte Änderung im Sinne des § 5 VDV sei am 17. März 2015 im Zuge der Fahrplananpassung 2015 erfolgt. Somit habe die erstmitbeteiligte Auftraggeberin mit der zweitmitbeteiligten Partei seit mehr als sechs Monaten seit (gemeint: vor) der Antragstellung (23. September 2015) keinen Vertrag abgeschlossen oder einen solchen geändert. Die Feststellungsanträge seien daher zurückzuweisen gewesen. 3 Zu den Feststellungsanträgen (Spruchpunkte A.V. und römisch sechs.) führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin habe Anträge gemäß Paragraph 331, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 gestellt. Aus Paragraph 331, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit , Paragraph 332, Absatz 3, BVergG 2006 ergebe sich, dass eine der Voraussetzungen zur Stellung eines Feststellungsantrages gemäß Paragraph 331, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 sei, dass ein dem BVergG 2006 unterliegender Vertrag abgeschlossen worden sei, wobei die Zuschlagserteilung nicht länger als sechs Monate zurückliege. Die letzte Änderung im Sinne des Paragraph 5, VDV sei am 17. März 2015 im Zuge der Fahrplananpassung 2015 erfolgt. Somit habe die erstmitbeteiligte Auftraggeberin mit der zweitmitbeteiligten Partei seit mehr als sechs Monaten seit (gemeint: vor) der Antragstellung (23. September 2015) keinen Vertrag abgeschlossen oder einen solchen geändert. Die Feststellungsanträge seien daher zurückzuweisen gewesen.

4 Spruchpunkt A.VII. begründete das Verwaltungsgericht damit, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben worden sei.

5 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die vom Verwaltungsgericht gemäß § 30a Abs. 7 VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorgelegt wurde. Die erst- und die zweitmitbeteiligte Partei erstatteten eine Revisionsbeantwortung. 5 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die vom Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 30 a, Absatz 7, VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorgelegt wurde. Die erst- und die zweitmitbeteiligte Partei erstatteten eine Revisionsbeantwortung.

Zu I.:Zu römisch eins.:

6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 6 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Die Revisionswerberin bringt in den (alleine maßgeblichen) Zulässigkeitsgründen zur Zurückweisung ihrer Nachprüfungsanträge in den Spruchpunkten A.I. bis IV. zusammengefasst vor, das Verwaltungsgericht sei vom hg. Erkenntnis vom 17. September 2014, 2013/04/0149, abgewichen, da im Schreiben der V vom 15. September 2015 eindeutig und erstmals die anfechtbare Entscheidung der erstmitbeteiligten Auftraggeberin zum Ausdruck gekommen sei, die gegenständlichen Schienenpersonenverkehrsleistungen ohne jegliches Verfahren freihändig zu vergeben. Dass dieses Schreiben von der V stammt, sei rechtlich irrelevant. 7 Die Revisionswerberin bringt in den (alleine maßgeblichen) Zulässigkeitsgründen zur Zurückweisung ihrer Nachprüfungsanträge in den Spruchpunkten A.I. bis römisch vier. zusammengefasst vor, das Verwaltungsgericht sei vom hg. Erkenntnis vom 17. September 2014, 2013/04/0149, abgewichen, da im Schreiben der römisch fünf vom 15. September 2015 eindeutig und erstmals die anfechtbare Entscheidung der erstmitbeteiligten Auftraggeberin zum Ausdruck gekommen sei, die gegenständlichen Schienenpersonenverkehrsleistungen ohne jegliches Verfahren freihändig zu vergeben. Dass dieses Schreiben von der römisch fünf stammt, sei rechtlich irrelevant.

Zu diesem Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei "Entscheidungen" des Auftraggebers, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, nicht um Vorgänge interner Willensbildung, sondern um Willenserklärungen handelt, die nach außen in Erscheinung treten. Bei der Auslegung von Willenserklärungen des Auftraggebers ist der objektive Erklärungswert für einen durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt maßgebend. Bloße Beschlüsse im Rahmen der internen Willensbildung des Auftraggebers können keinesfalls Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens sein (vgl. zu allem das hg. Erkenntnis vom 17. September 2014, 2013/04/0149, mwN, u.a. mit Verweis auf die Erläuterungen zu § 141 Abs. 5 BVergG 2006). Zu diesem Vorbringen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei "Entscheidungen" des Auftraggebers, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, nicht um Vorgänge interner Willensbildung, sondern um Willenserklärungen handelt, die nach außen in Erscheinung treten. Bei der Auslegung von Willenserklärungen des Auftraggebers ist der objektive Erklärungswert für einen durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt maßgebend. Bloße Beschlüsse im Rahmen der internen Willensbildung des Auftraggebers können keinesfalls Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens sein vergleiche , zu allem das hg. Erkenntnis vom 17. September 2014, 2013/04/0149, mwN, u.a. mit Verweis auf die Erläuterungen zu Paragraph 141, Absatz 5, BVergG 2006).

Eine anfechtbare Entscheidung nach § 2 Z 16 lit. a BVergG 2006 wird man erst annehmen können, wenn der Wille des Auftraggebers nach außen in Erscheinung tritt (vgl. Thienel, Zuständigkeit, Rz. 122 zu § 312 in Schramm/Aicher/Fruhmann, Bundesvergabegesetz 2006 - Kommentar2 (2012)). Eine anfechtbare Entscheidung nach Paragraph 2, Ziffer 16, Litera a, BVergG 2006 wird man erst annehmen können, wenn der Wille des Auftraggebers nach außen in Erscheinung tritt vergleiche , Thienel, Zuständigkeit, Rz. 122 zu Paragraph 312, in Schramm/Aicher/Fruhmann, Bundesvergabegesetz 2006 - Kommentar2 (2012)).

Willenserklärungen, welche nicht dem Auftraggeber zugerechnet werden können, können daher keine anfechtbaren Entscheidungen dieses Auftraggebers sein (vgl. bereits § 2 Z 16 BVerfG 2006, welcher als Entscheidung "jede Festlegung eines Auftraggebers im Vergabeverfahren" definiert). Willenserklärungen, welche nicht dem Auftraggeber zugerechnet werden können, können daher keine anfechtbaren Entscheidungen dieses Auftraggebers sein vergleiche , bereits Paragraph 2, Ziffer 16, BVerfG 2006, welcher als Entscheidung "jede Festlegung eines Auftraggebers im Vergabeverfahren" definiert).

Daher hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass das Schreiben der V vom 15. September 2015 nicht der erstmitbeteiligten Auftraggeberin zugerechnet werden könne. Daher hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass das Schreiben der römisch fünf vom 15. September 2015 nicht der erstmitbeteiligten Auftraggeberin zugerechnet werden könne.

8 Die Revisionswerberin wendet sich weiter gegen die einzelfallbezogene Auslegung des Verwaltungsgerichtes betreffend die in der mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2015 erfolgte Aussage eines Mitarbeiters der erstmitbeteiligten Auftraggeberin. Ihrer Auffassung nach sei damit erstmals die Absicht der erstmitbeteiligten Auftraggeberin nach außen in Erscheinung getreten, die Vergabe neuer Schienenverkehrsleistungen ohne jegliches Verfahren freihändig zu vergeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die in vertretbarer Weise vorgenommene einzelfallbezogene Auslegung von Parteierklärungen oder Ausschreibungsunterlagen nicht revisibel ist bzw. dass einer vertretbaren Auslegung keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall wäre nur dann als revisibel anzusehen, wenn dem Verwaltungsgericht eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre (vgl. zu allem den hg. Beschluss vom 16. März 2016, Ra 2016/04/0024, Rz. 7, mwN, betreffend die Auslegung einer Erklärung im vergaberechtlichen Feststellungsverfahren). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die in vertretbarer Weise vorgenommene einzelfallbezogene Auslegung von Parteierklärungen oder Ausschreibungsunterlagen nicht revisibel ist bzw. dass einer vertretbaren Auslegung keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall wäre nur dann als revisibel anzusehen, wenn dem Verwaltungsgericht eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre vergleiche , zu allem den hg. Beschluss vom 16. März 2016, Ra 2016/04/0024, Rz. 7, mwN, betreffend die Auslegung einer Erklärung im vergaberechtlichen Feststellungsverfahren).

Ausgehend davon lässt die Revision entsprechend konkretes Vorbringen vermissen, um eine grundsätzliche Rechtsfrage aufzuzeigen; insbesondere wird nicht dargetan, dass die Auslegung des Verwaltungsgerichtes, es liege keine gesondert anfechtbare Entscheidung (im Sinn einer eindeutigen Willenserklärung) vor, unvertretbar wäre.

9 In der Revision werden somit zur Zurückweisung ihrer Nachprüfungsanträge in den (rechtlich trennbaren) Spruchpunkten A.I. bis IV keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in diesem Umfang in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen. 9 In der Revision werden somit zur Zurückweisung ihrer Nachprüfungsanträge in den (rechtlich trennbaren) Spruchpunkten A.I. bis römisch vier keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in diesem Umfang in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

Zu II.: Zu römisch zwei.:

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zulässigkeit

10 Zur Zurückweisung ihrer Feststellungsanträge in den Spruchpunkten A.V. und VI. bringt die Revisionswerberin als grundsätzliche Rechtsfrage vor, das Verwaltungsgericht habe das Vorbringen der Revisionswerberin in ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 und insbesondere die dabei zum Beweis vorgelegten Kursbücher der Jahre 2010 bis 2016 übergangen und damit eine grobe Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verantworten, welche eine grundsätzliche Rechtsfrage begründe. 10 Zur Zurückweisung ihrer Feststellungsanträge in den Spruchpunkten A.V. und römisch sechs. bringt die Revisionswerberin als grundsätzliche Rechtsfrage vor, das Verwaltungsgericht habe das

Vorbringen der Revisionswerberin in ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 und insbesondere die dabei zum Beweis vorgelegten Kursbücher der Jahre 2010 bis 2016 übergangen und damit eine grobe Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verantworten, welche eine grundsätzliche Rechtsfrage begründe.

11 Die Revision ist in diesem Umfang zulässig und auch begründet.

Rechtslage

Die vorliegend maßgeblichen Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 Die vorliegend maßgeblichen Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2006, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 17 aus 2006, idF BGBl. I Nr. 128/2013 (BVergG 2006), lauten: in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 128 aus 2013, (BVergG 2006), lauten:

"Zuständigkeit

§ 312. ... Paragraph 312, ...

1. (3) Absatz 3, Nach Zuschlagserteilung ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig

...

3. zur Feststellung, ob ein Vergabeverfahren rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt wurde;

...

6. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung des Vertrages; 6. in einem Verfahren gemäß den Ziffer 3, bis 5 zur Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung des Vertrages;

7. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Verhängung von Sanktionen gemäß § 334 Abs. 7. 7. in einem Verfahren gemäß den Ziffer 3, bis 5 zur Verhängung von Sanktionen gemäß Paragraph 334, Absatz 7,

...

Feststellungsverfahren

Einleitung des Verfahrens

§ 331. (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages hatte, kann, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, die Feststellung beantragen, dass Paragraph 331, (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages hatte, kann, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, die Feststellung beantragen, dass

...

2. die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war, oder

...

Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

§ 332. ... Paragraph 332, ...

1. (3) Absatz 3, Anträge gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 bis 4 sind binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag einzubringen. Abweichend vom ersten Satz ist Anträge gemäß Paragraph 331, Absatz eins, Ziffer 2, bis 4 sind binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag einzubringen. Abweichend vom ersten Satz ist

1. ein Antrag gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 bis 4 - wenn es sich beim Antragsteller um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt - binnen 30 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung gemäß den §§ 132 Abs. 2

oder 273 Abs. 2 bzw. 1. ein Antrag gemäß Paragraph 331, Absatz eins, Ziffer 2, bis 4 - wenn es sich beim Antragsteller um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt - binnen 30 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung gemäß den Paragraphen 132, Absatz 2, oder 273 Absatz 2, bzw.

2. ein Antrag gemäß § 331 Abs. 1 Z 2 - wenn es sich beim Antragsteller nicht um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt - binnen 30 Tagen ab dem Tag der erstmaligen Verfügbarkeit einer Bekanntmachung gemäß den §§ 54 Abs. 6, 55 Abs. 6, 217 Abs. 7 oder 219 Abs. 6 2. ein Antrag gemäß Paragraph 331, Absatz eins, Ziffer 2, - wenn es sich beim Antragsteller nicht um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt - binnen 30 Tagen ab dem Tag der erstmaligen Verfügbarkeit einer Bekanntmachung gemäß den Paragraphen 54, Absatz 6, 55, Absatz 6, 217, Absatz 7, oder 219 Absatz 6

einzubringen.

...

1. (5) Absatz 5, Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 331 Abs. 1 ist unzulässig, sofern der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß den §§ 320 ff hätte geltend gemacht werden können. "Ein Antrag auf Feststellung gemäß Paragraph 331, Absatz eins, ist unzulässig, sofern der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß den Paragraphen 320, ff hätte geltend gemacht werden können."

Zum vorgelegten Kursbuch für 2016

12 Die vorliegenden Feststellungsanträge waren auf die Feststellung gerichtet, dass die erstmitbeteiligte Auftraggeberin ein Vergabeverfahren rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt hat. Dieses Vergabeverfahren betraf die behauptete Vergabe von Schienenpersonenverkehrsleistungen an die zweitmitbeteiligte Partei für den Fahrplan (das Fahrplanjahr) 2015/2016.

12 Die vorliegenden Feststellungsanträge waren auf die Feststellung gerichtet, dass die erstmitbeteiligte Auftraggeberin ein Vergabeverfahren rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt hat. Dieses Vergabeverfahren betraf die behauptete Vergabe von Schienenpersonenverkehrsleistungen an die zweitmitbeteiligte Partei für den Fahrplan (das Fahrplanjahr) 2015 aus 2016,.

13 Nach der Aktenlage legte die Revisionswerberin - wie von ihr in der Revision vorgebracht - in ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 dem Verwaltungsgericht zum Beweis dafür, dass wesentliche Änderungen im Fahrplan aufgrund eines bestehenden öffentlichen Auftrages vorgenommen worden seien und insoweit bereits ein Vertrag betreffend die Vergabe von Schienenpersonenverkehrsleistungen für diesen Zeitraum abgeschlossen worden sei, auch - dieser Stellungnahme zufolge - das Kursbuch 110 für das Fahrplanjahr 2015/2016 (Beilage ./36) vor. 13 Nach der Aktenlage legte die Revisionswerberin - wie von ihr in der Revision vorgebracht - in ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2015 dem Verwaltungsgericht zum Beweis dafür, dass wesentliche Änderungen im Fahrplan aufgrund eines bestehenden öffentlichen Auftrages vorgenommen worden seien und insoweit bereits ein Vertrag betreffend die Vergabe von Schienenpersonenverkehrsleistungen für diesen Zeitraum abgeschlossen worden sei, auch - dieser Stellungnahme zufolge - das Kursbuch 110 für das Fahrplanjahr 2015 aus 2016, (Beilage ./36) vor.

14 Das Verwaltungsgericht nimmt in der Begründung des angefochtenen Beschlusses auf diesen Beweisantrag nicht Bezug. Insbesondere fehlt jegliche beweiswürdige Auseinandersetzung, ob es sich bei dem vorgelegten Kursbuch samt Fahrplänen noch um einen Entwurf oder bereits um die Endfassung handelte und ob bzw. welche Änderungen diese beinhalteten. Diese wäre aber im Hinblick auf die nach dem obigen Verfahrensgegenstand entscheidenden Frage, ob und wann Schienenpersonenverkehrsleistungen für das Fahrplanjahr 2015/2016 vergeben wurden, von Relevanz gewesen. Ohne erfolgten Vertragsschluss wäre eine Produktion der Fahrpläne wohl nicht vorgenommen worden bzw. nicht erklärbar. Zumindest stellen fertiggestellte Fahrpläne ein starkes Indiz für einen für diesen Zeitraum bereits erfolgten Vertragsabschluss dar. 14 Das Verwaltungsgericht nimmt in der Begründung des angefochtenen Beschlusses auf diesen Beweisantrag nicht Bezug. Insbesondere fehlt jegliche beweiswürdige Auseinandersetzung, ob es sich bei dem vorgelegten Kursbuch samt Fahrplänen noch um einen Entwurf oder bereits um die Endfassung handelte und ob bzw. welche Änderungen diese beinhalteten. Diese wäre aber im Hinblick auf die nach dem obigen Verfahrensgegenstand entscheidenden Frage, ob und wann Schienenpersonenverkehrsleistungen für das Fahrplanjahr 2015 aus 2016, vergeben wurden, von Relevanz gewesen. Ohne erfolgten Vertragsschluss wäre eine Produktion der Fahrpläne wohl nicht vorgenommen worden bzw. nicht erklärbar. Zumindest stellen fertiggestellte

Fahrpläne ein starkes Indiz für einen für diesen Zeitraum bereits erfolgten Vertragsabschluss dar.

15 Somit erweist sich die (schon im Hinblick auf § 312 Abs. 3 Einleitungssatz BVergG 2006 maßgebliche) Feststellung des Verwaltungsgerichts, die letzte Änderung des VDV sei am 17. März 2015 im Zuge der Fahrplananpassung 2015 erfolgt, als mangelhaft begründet. Der angefochtene Beschluss ist aus diesem Grund im Umfang der Zurückweisung der Feststellungsanträge mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. 15 Somit erweist sich die (schon im Hinblick auf Paragraph 312, Absatz 3, Einleitungssatz BVergG 2006 maßgebliche) Feststellung des Verwaltungsgerichts, die letzte Änderung des VDV sei am 17. März 2015 im Zuge der Fahrplananpassung 2015 erfolgt, als mangelhaft begründet. Der angefochtene Beschluss ist aus diesem Grund im Umfang der Zurückweisung der Feststellungsanträge mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

Zur Ausschlussfrist nach § 332 Abs. 3 BVergG 2006 Zur Ausschlussfrist nach Paragraph 332, Absatz 3, BVergG 2006

16 Abgesehen von der Frage, ob sich die Feststellungsanträge der Revisionswerberin auch auf die Vertragsänderung vom 17. März 2015 beziehen, ist zu der vom Verwaltungsgericht für die Zurückweisung herangezogenen Ausschlussfrist auf Folgendes hinzuweisen:

17 Der Verwaltungsgerichtshof hat im hg. Erkenntnis vom 16. März 2016, 2015/04/0004, festgehalten, dass in Folge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 26. November 2015 in der Rechtssache C-166/14, MedEval, die in § 332 Abs. 3 BVergG 2006 vorgesehene sechsmonatige absolute Ausschlussfrist als Schranke für die Einbringung eines der dort aufgezählten Feststellungsanträge als verdrängt anzusehen ist. Die belangte Behörde hätte daher den dieser Rechtssache zugrunde liegenden Feststellungsantrag infolge Verdrängung dieser Antragsfrist durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht nicht wegen Fristversäumung zurückweisen dürfen. 17 Der Verwaltungsgerichtshof hat im hg. Erkenntnis vom 16. März 2016, 2015/04/0004, festgehalten, dass in Folge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 26. November 2015 in der Rechtssache C-166/14, MedEval, die in Paragraph 332, Absatz 3, BVergG 2006 vorgesehene sechsmonatige absolute Ausschlussfrist als Schranke für die Einbringung eines der dort aufgezählten Feststellungsanträge als verdrängt anzusehen ist. Die belangte Behörde hätte daher den dieser Rechtssache zugrunde liegenden Feststellungsantrag infolge Verdrängung dieser Antragsfrist durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht nicht wegen Fristversäumung zurückweisen dürfen.

18 Gleiches gilt aufgrund der zeitlichen Wirkungen von Vorabentscheidungen des EuGH (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 23. September 2009, 2006/01/0855, mwN auf Rechtsprechung des EuGH) auch für die vorliegende Rechtssache. Auch hier kann sich das Verwaltungsgericht infolge Verdrängung dieser Antragsfrist durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht nicht auf eine Fristversäumung nach § 332 Abs. 3 BVergG 2006 stützen. Ergebnis 18 Gleiches gilt aufgrund der zeitlichen Wirkungen von Vorabentscheidungen des EuGH vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 23. September 2009, 2006/01/0855, mwN auf Rechtsprechung des EuGH) auch für die vorliegende Rechtssache. Auch hier kann sich das Verwaltungsgericht infolge Verdrängung dieser Antragsfrist durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht nicht auf eine Fristversäumung nach Paragraph 332, Absatz 3, BVergG 2006 stützen. Ergebnis

19 Wie angeführt ist der angefochtene Beschluss im Umfang der Zurückweisung der Feststellungsanträge (Spruchpunkte A.V. und VI.) mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Diese Rechtswidrigkeit schlägt auf die weiteren Spruchpunkte (A.VII. und B.) durch. 19 Wie angeführt ist der angefochtene Beschluss im Umfang der Zurückweisung der Feststellungsanträge (Spruchpunkte A.V. und römisch sechs.) mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Diese Rechtswidrigkeit schlägt auf die weiteren Spruchpunkte (A.VII. und B.) durch.

Der angefochtene Beschluss war daher in dem im Spruch angeführten Umfang gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 lit. b und c VwGG aufzuheben. Der angefochtene Beschluss war daher in dem im Spruch angeführten Umfang gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

20 Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, weil das Verwaltungsgericht - ein Tribunal im Sinne des Art. 6 MRK und ein Gericht im Sinne des Art. 47 GRC - eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, weshalb weder Art. 6 MRK noch Art. 47 GRC der Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof entgegenstehen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN). 20 Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden, weil das Verwaltungsgericht - ein Tribunal im Sinne des Artikel 6, MRK und ein Gericht im Sinne des Artikel 47, GRC - eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, weshalb weder Artikel 6, MRK

noch Artikel 47, GRC der Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof entgegenstehen vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN).

Aufwandersatz

21 Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer in dem in der genannten Verordnung pauschalierten Schriftsatzaufwand bereits enthalten ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/04/0014). 21 Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer in dem in der genannten Verordnung pauschalierten Schriftsatzaufwand bereits enthalten ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/04/0014).

Wien, am 18. Mai 2016

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1 Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016040001.L00

Im RIS seit

17.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at